

Bedingungen für die Privatschutz Pool & Wellnesstechnik-Versicherung

PTE03

Fassung 01.2023

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang

- Artikel 1 – Was ist versichert?
- Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?
- Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

Im Schadenfall, Obliegenheiten

- Artikel 4 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?
- Artikel 5 – Die Leistung der Versicherung
- Artikel 6 – Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

- Artikel 7 – Weitere Vertragsgrundlagen

Deckungsumfang

Artikel 1 – Was ist versichert?

1. Versichert sind die angeführten Anlagen und Geräte, die:
 - in privatem Gebrauch und im Eigentum des Versicherungsnehmers oder anderer Personen stehen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, oder
 - in privatem Gebrauch sind und im Eigentum eines Dritten stehen, dem die oben genannten Personen zur Ersatzleistung verpflichtet sind
2. Versichert sind die angeführten Anlagen und Geräte und folgende dazu gehörende Sachen:
 - Unterwasser- und Schwimmbadpumpen, Beleuchtung, Gegenstromanlagen, Poolroboter, etc.
 - Anlagen die ausschließlich der Schwimmbadversorgung dienen
 - Versorgungsanlagen für Schwimmteiche bestehend aus Filter- und Umwälzanlagen
 - Sauna-, Dampfsaunakabinen (ausgenommen jene die mit Holz befeuert werden)
 - Solarium
 - Whirlpools bzw. Jacuzzis (ausgenommen aufblasbare Anlagen)
 - Infrarotkabinen
 - elektrische Motoren der Schwimmbadabdeckung
3. Nicht versichert sind:
 - Leuchtmittel aller Art
 - gewerblich genutzte Geräte
 - Sachen, die noch nicht fix montiert bzw. noch nicht fix installiert sind (ausgenommen Poolroboter)

Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt an der Risikoadresse des Hauptgebäudes laut Polizze. Nicht versichert sind Sachen im Nebengebäude an der abweichenden Risikoadresse.

Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

1. Versichert sind die unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch:
 - Material- und Herstellungsfehler
 - die unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie einschließlich Schäden durch indirekten Blitz
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder mechanische Gewalt
 - Wasserschäden aller Art
 - Wassermangel
 - Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
2. Nicht versichert sind Schäden:
 - durch natürlichen Verschleiß (Abnutzung und Alterung, auch vorzeitige) und Verschmutzung, ferner durch dauernde Einflüsse chemischer, thermischer, mechanischer Art, wie auch Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstige Ablagerungen
 - beim Transport
 - durch dauernde Witterungseinflüsse
 - durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Emaille-, Schrammschäden)
 - durch Fehler und Mängel, die bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten
 - solange eine gesetzliche, vertraglich zugesicherte oder geschäftliche Garantieverpflichtung des Herstellers oder Händlers besteht und von diesem vergütet werden
 - durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand, Beschlagnahme, Enteignung oder sonstiger Eingriff von hoher Hand, Kernenergie oder Radioaktivität, Bodensenkung, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht
Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer
 - durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers
 - als nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder

elektromagnetischer Art und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art

- durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung von Geräten nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden

- durch Terrorakte

Neben den nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Im Schadenfall, Obliegenheiten

Artikel 4 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?

- Wenden Sie sich nach einem Schadenfall unverzüglich an Ihre Beraterin bzw. Ihren Berater oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Eine zusätzliche Dokumentation des Schadens mittels Fotos ist vorzunehmen.

- Die Beseitigung eines versicherten, beschädigten oder völlig zerstörten Gerätes/Bauteiles darf nur nach vorheriger Zustimmung des Versicherers erfolgen.
- Auf Verlangen ist dem Versicherer im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen

Artikel 5 – Die Leistung der Versicherung

- Wir ersetzen den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht, das heißt die Reparaturkosten der beschädigten versicherten Anlagen und Geräte oder den Ersatz einer völlig zerstörten versicherten Sache; jeweils begrenzt mit dem Zeitwert der beschädigten Sache.
- Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert der Sache am Schadentag erreichen oder übersteigen.
- Der Zeitwert der beschädigten Sache wird, ausgehend vom Anschaffungspreis inklusive der Liefer- und Montagekosten, zum Schadenzeitpunkt errechnet. Ist die beschädigte Sache nicht mehr erhältlich, dann wird die Ersatzleistung vom Anschaffungspreis einer gleichwertigen Sache inklusive der Montagekosten unter Berücksichtigung der nachstehenden Staffel errechnet:

im ersten Jahr	100 %
im zweiten Jahr	100 %
im dritten Jahr	100 %
im vierten Jahr	90 %
im fünften Jahr	80 %
im sechsten Jahr	70 %
im siebenten Jahr	60 %
nach dem siebenten Jahr	50 %

Restwerte werden gegengerechnet.

- Kann ein beschädigtes oder zerstörtes versichertes Objekt nicht repariert werden, vergüten wir für eine erforderliche Entsorgung bis zu 2.500 Euro im Rahmen der Versicherungssumme.
- Mehrkosten
Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden sowie Überholungen oder Servicearbeiten können nicht ersetzt werden.
- Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird für die Berechnung der Entschädigung nur der Wert der beschädigten Einzelsachen herangezogen. Außerdem wird eine allfällige Entwertung, die die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, sowie ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.
- Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sowie ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit

Wertangabe sind auf unser Verlangen bekannt zu geben; eventuell notwendige Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden.

- **Kumulschadengrenze**
Wenn die anlässlich eines Erdbeben-, Hochwasser-, Überschwemmungsereignisses im Sinne dieser Bedingung ermittelten Entschädigungen aus dem gesamten Vertragsbestand des Versicherers zusammen den Betrag von 30.000.000 Euro (Kumulschadengrenze) überschreiten, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen anteilig gekürzt. In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus jedem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis der Kumulschadengrenze zur Summe der ermittelten Entschädigungen aus allen Verträgen des Versicherers.
- **Selbstbehalt**
Im Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf der Police ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.
- **Entwertung, Liebhaberwert**
Nicht entschädigt wird eine allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, sowie ein persönlicher Liebhaberwert.
- **Die Versicherungssumme beträgt pro Schadenfall 50.000 Euro.**
Versichert sind Anlagen und Geräte mit einem Anschaffungswert von über 250 Euro

Artikel 6 – Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat die vom Hersteller der versicherten Sache empfohlenen Wartungsintervalle einzuhalten.

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Pflichten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung in Verbindung mit § 6 VersVG zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht.

Artikel 7 – Weitere Vertragsgrundlagen

Auf den Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Police getroffenen Vereinbarungen (z. B. Vertragsklauseln)
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“, ausgenommen die Bestimmungen über die Unterversicherung
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung